

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2026

Nr. 2026/522

## Beiträge 2026 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

Für 2026 wird im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung wie in den Vorjahren mit Kosten von rund 8.0 Mio. Franken gerechnet.

Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des budgetierten Inkassos Kosten von rund 4.0 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2027 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

<b>Akonto Alimentenbevorschussung</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'000'000.00</b>
---------------------------------------	------------	---------------------

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2026 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'000'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2025. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über einen Kontokorrenten verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2026 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung; Oberämter;  
kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Rechnungswesen (ReWe) DDI; kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen